



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Herrn Daniel Knoblich

Hamburger Sportjugend e.V.
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Referat Kinder- und Jugendpolitik

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2407
E-Mail anja.zeese@basfi.hamburg.de

Hamburg, 13.05.2019

Zum Anliegen der Hamburger Sportjugend eSports im Rahmen von Jugendhilfe gemeinnützig umzusetzen

Sehr geehrter Herr Knoblich,

Sie haben auf Wunsch dreier Hamburger Sportvereine nach Möglichkeiten gesucht, wie diese eSports anbieten können, ohne ihren Status als gemeinnützige Organisation zu gefährden.¹ Da eSports im Sinne von §§ 52 Abs. 2 Nr. 21, 67a Abgabenordnung (AO) nicht als gemeinnützig gilt, ergeben sich für die Sportvereine rechtliche Herausforderungen. Aus diesem Anlass sind Sie in Absprache mit der Finanzbehörde an die BASFI herangetreten.

Als möglicher Anknüpfungspunkt wurde § 11 Jugendarbeit SGB VIII identifiziert. Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist: Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (§ 11 Abs. 3 Pkt. 2 SGB VIII). Da die definitorische Zuordnung von eSports als Sport auf Bundesebene² noch nicht abschließend erfolgt ist, könnte eine behelfswise Zuordnung von eSports als Spiel ermöglichen, entsprechende Angebote gemeinnützig umzusetzen.

Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass Sportvereine neben der „Förderung von Sport“³ die „Förderung der Jugendhilfe“⁴ als gemeinnützigen Satzungszweck festgelegt haben. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zählen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) zu den Leitungen der Jugendhilfe.

¹ Siehe Ausarbeitung der Hamburger Sportjugend vom 08.04.2019

² Das Regierungsprogramm für die 19. Legislaturperiode der Bundesregierung sieht eine Anerkennung als Sport vor (siehe Zeile 2167 bis 2171).

³ §§ 52 Abs. 2 Nr. 21, 67a AO

⁴ §§ 52 Abs. 2 Nr. 4, 67a AO

Gemäß dieser Herleitung unterstützt die BASFI die Einstufung von eSports als Spielangebot nach § 11 SGB VIII. Diese Einstufung gilt so lange bis eine Entscheidung auf Bundes- oder Hamburgebene getroffen wird, eSports als Sport im Sinne von §§ 52 Abs. 2 Nr. 21, 67a AO einzustufen. Die Einstufung als Spielangebot erfolgt ohne Präjudiz für eine mögliche Förderung solcher Angebote durch die BASFI.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Zeese